

**Stand 20.06.2016**

## **Satzung der Stadt Rastatt**

### **über Sondernutzungen in den Fußgängerzonen und dem Innenstadtbereich**

Der Gemeinderat der Stadt Rastatt hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) und § 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), geändert durch Gesetz vom 18.12.1995 (GBl. 1996 S. 29), durch Verordnung vom 17. 06.1997 (GBl. S. 278), zuletzt durch Gesetz vom 12.05.2015 (GBl. S. 326), am 20. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **ABSCHNITT I**

#### **SONDERREGELUNGEN ÜBER SONDERNUTZUNGEN IN DEN FUßGÄNGERZONEN**

##### **§ 1**

##### **Bereich der Fußgängerzonen**

(1) Die in Abschnitt I dieser Satzung aufgeführten Sonderregelungen gelten für den Bereich der Fußgängerzonen in der Stadt Rastatt. Dies sind die Poststraße, die Kaiserstraße zwischen Poststraße und Lyzeumstraße, die Rossistraße, die Museumstraße zwischen Schlosserstraße und Herrenstraße, die Schloßstraße zwischen Schlosserstraße und Schiffstraße sowie die Rathausstraße und für den Faneser Platz. Die Fußgängerzonen sind im beigefügten Lageplan punktiert gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der Lageplan zu dieser Satzung kann während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude, Kaiserstraße 48a, Zimmer 2.42, durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

## **§ 2**

### **Beschränkung des Gemeingebrauchs**

Der Gemeingebrauch ist mit Ausnahme des Faneser Platzes in den Fußgängerzonen durch Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Die Benutzung der Ortsstraßen im Fußgängerbereich mit Fahrzeugen ist Sondernutzung; sie bedarf der Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 Straßengesetz, soweit die Benutzung nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erlaubnisfrei oder erlaubt ist.

Sonstige Nutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen (wie z.B. Bodenhülsen, Verankerungen), können durch Verträge nach § 21 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg geregelt werden.

## **§ 3**

### **Zulässigkeit von Sondernutzungen**

Die Benutzung der Ortsstraßen im Fußgängerbereich ist, soweit die Auflagen in § 4 beachtet werden, zulässig:

- (1) Für den Anlieferverkehr an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 11.00 Uhr sowie zwischen 19.00 Uhr und 20.00 Uhr zum Be- und Entladen mit Fahrzeugen oder Zügen bis 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht. Im Bereich der Fußgängerzone Rathausstraße bestehen keine zeitlichen Beschränkungen für den Anlieferverkehr;
- (2) für Fahrzeuge des handwerklichen Notdienstes mit bis zu 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht bei entsprechender Kennzeichnung des Fahrzeuges sowie für Fahrzeuge der Star Energiewerke Rastatt oder andere Energieversorger, dies gilt nur für die Durchführung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten;
- (3) für Fahrzeuge von Ärzten und ärztlichem Hilfspersonal im Notfalleinsatz bei entsprechender Kennzeichnung des Fahrzeuges;
- (4) für Fahrzeuge zur Lieferung eiliger Medikamente bei entsprechender Kennzeichnung des Fahrzeuges;
- (5) für Taxen und Fahrzeuge von Ruftaxiunternehmen zur Beförderung von Gehbehinderten,

Anwohnern und Besuchern von Anwohnern mit schwerem Handgepäck;

(6) für ärztlich erforderliche Krankentransporte;

(7) für maschinell angetriebene Krankenfahrstühle;

(8) für die Beförderung von Leichen;

(9) für die berechtigten Benutzer rechtmäßig hergestellter privater Stellplätze und Garagen für die Zufahrt mit den Fahrzeugen deren Halter sie sind, wenn die Stellplätze oder Garagen nur unter Benutzung des Fußgängerbereichs erreichbar sind, mittels Dauererlaubnis durch den Fachbereich 7 Sicherheit und Ordnung, Kundenbereich 7.20 Ordnungsangelegenheiten;

(10) für nicht an Schienen gebundene öffentliche Verkehrsmittel;

(11) für Fahrräder (ausgenommen hiervon ist die Fußgängerzone Poststraße);

(12) für alle nach § 35 StVO zugelassenen Nutzungen;

(13) Für die Zufahrt zu der im Fußgängerbereich gelegenen Kirche für das Fahrzeug des Hochzeitpaares bei Hochzeiten; das Parken ist während der kirchlichen Feier im Bereich der Fußgängerzone gestattet. Dies gilt ebenso für das Parken vor dem historischen Rathaus während der standesamtlichen Trauung. Hierüber erhalten die Brautleute eine Bescheinigung durch den Kundenbereich Bürgeramt, Sachgebiet Standesamt.

(14) für Musikdarbietungen in der Zeit von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr, wenn der Standplatz der Musiker alle 30 Minuten um mindestens 200 m verändert wird. Ein Standorttausch zwischen verschiedenen musikalischen Darbietungen ist hierbei nicht gestattet

Dies gilt nicht,

- wenn elektro-akustische Geräte, insbesondere Verstärker verwendet werden,
- wenn erhebliche Lärmbelästigungen entstehen,
- wenn es infolge von Musikdarbietungen zu Verkehrsbeeinträchtigungen kommt.

#### **§ 4**

#### **Auflagen bei der Benutzung von Fußgängerzonen über den Gemeingebrauch hinaus**

Bei der Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen sind folgende Auflagen zu beachten:

- (1) Das Befahren der Fußgängerzone darf nur auf kürzestem Weg erfolgen,
- (2) Der Aufenthalt der Fahrzeuge in der Fußgängerzone ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken. Das Parken in der Fußgängerzone ist nicht gestattet.
  
- (3) Fußgängerverkehr hat Vorrang. Dies gilt nicht gegenüber den Not- bzw. Einsatzfahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Sanitätsdienste.
  
- (4) Es darf nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Dies gilt nicht für Not- bzw. Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Sanitätsdienste.
  
- (5) Lastwagen dürfen rückwärts nur gefahren werden, wenn eine Hilfsperson zugezogen ist.
  
- (6) Von den Hausfronten ist ein Sicherheitsabstand von 2,5 m einzuhalten.
  
- (7) Soweit erforderlich, können im Einzelfall weitere Bedingungen und Auflagen in der Sondernutzungserlaubnis festgesetzt werden.

## **§ 5**

### **Beschränkungen im Einzelfall**

Der nach § 3 zulässige Anlieferverkehr kann für den Einzelfall eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich ist.

## **§ 6**

### **Ausschluß von Ersatzansprüchen**

Bei einer Einschränkung oder Untersagung nach § 5 oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung erwächst den durch § 3 Begünstigten kein Ersatzanspruch.

## **§ 7**

### **Haftung**

Jeder Fahrzeughalter hat der Stadt Rastatt die Schäden zu ersetzen, die durch das Fahren und Anhalten mit seinem Fahrzeug in der Fußgängerzone entstehen.

## **§ 8**

### **Weitergeltung anderer Regelungen**

Die Regelung der Wochenmarktordnung bleiben unberührt.

## **ABSCHNITT II**

### **RICHTLINIEN FÜR DIE ERTEILUNG VON SONDERNUTZUNGEN**

## **§ 9**

### **Allgemeines**

Die Richtlinien sind zunächst auf den Teil der Innenstadt beschränkt, der auch heute noch in der Grundstruktur durch die barocken Planungsprinzipien, nach denen die Anlage von Stadt und Schloss erfolgte, geprägt ist.

Hier wird das Erscheinungsbild der Straßen- und Platzräume auch heute noch über weite Teile durch Bauten aus der Gründungszeit der Stadt bestimmt.

Sie geben noch Zeugnis von dem ursprünglichen, historischen, barocken Stadtbild. In diesem Bereich sind deshalb auch besondere Anforderungen an die Gestaltung der öffentlichen Straßen- und Platzräume geboten und gerechtfertigt. Mit den Richtlinien soll diesen besonderen Anforderungen Rechnung getragen werden.

## **§ 10**

### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Richtlinien in Abschnitt II dieser Satzung ist identisch mit dem in § 1 der Gestaltungssatzung der Stadt Rastatt vom 20.11.1978 definierten Bereich der Innenstadt von Rastatt. Er erstreckt sich von der Murgstraße bis zur Herrenstraße einerseits und von der Kapellenstraße bis zur Engelstraße andererseits.

Die Richtlinien gelten auch für die o. g. öffentlichen Straßen, mit denen der Geltungsbereich abgegrenzt wird.

## § 11

### **Allgemeine Grundsätze**

(1) Sondernutzungen in öffentlichen Bereichen dürfen zum Schutz des Stadtbildes sich nicht beeinträchtigend oder verunstaltend auf das Straßen- und Ortsbild auswirken und den Verkehr nicht behindern. Daher muss immer eine ausreichende Fahrgasse für Fahrzeuge freigehalten werden. Nachbarliche Belange dürfen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nicht erteilt für Maßnahmen zum Zwecke gewerblicher oder sonst wirtschaftlicher Werbung aller Art, wie z. B. Werbeverkäufe, Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder Warenproben an Fahrzeugen, Aufstellen oder Herumtragen von umgehängten Werbetafeln, Aufstellen von Fahrzeugen zum Zwecke der Werbung und Werbefahrten, Werbeveranstaltungen (insbesondere Bücher-, Zeitschriften- und Versicherungswerbung) etc.

Hiervon unberührt bleiben Sondernutzungserlaubnisse für Werbemaßnahmen der Anliegergeschäfte im Rahmen der in § 12 Abs. 1 zugelassenen Flächen sowie Werbemaßnahmen im Rahmen städtischer Veranstaltungen und festgesetzter Märkte.

(3) Christbaumverkauf ist ab dem 1. Dezember erlaubnisfähig.

## § 12

### **Lage und Größe der zur Sondernutzung zugelassenen Flächen**

(1) Sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen, werden Flächen für gewerbliche oder sonst wirtschaftliche Verkaufseinrichtungen, für Auslagen, Präsentationen von Waren u. ä. nur entlang von Gebäuden in einer maximalen Tiefe von 1,5 m, die Auslagen von Lebensmittelgeschäften bis max. 50 cm Tiefe ab der Hauswand zugelassen, soweit die Sondernutzung anliegerbezogen ist.

(2) Zur Außenbewirtschaftung von Gaststätten und Cafes können Ausnahmen von den Festsetzungen nach Abs. 1 zugelassen werden, die Anzahl der maximal zulässigen Tische und Stühle wird entsprechend den örtlichen Gegebenheiten jeweils im Rahmen der Antragstellung festgesetzt.

## § 13

### **Verkauf und Präsentation von Waren**

Einrichtungen zum Verkauf und zur Präsentation von Waren sind so zu gestalten, daß sie nicht verunstaltend oder beeinträchtigend auf das Stadtbild wirken. Die Verwendung von Transportbehältern, Containern und Transportpaletten ist nicht zulässig.

## § 14

### **Möblierung, Sonnenschirme u. ä.**

(1) Möblierung, die zur Außenbewirtschaftung von Gaststätten und Cafes verwendet werden soll, ist frühzeitig mit dem Fachbereich Ökologische Stadtplanung, abzustimmen.

Durch die Möblierung darf keine Barrierewirkung erfolgen, sondern der in der Straßenraumgestaltung angelegte offene Charakter muss auch bei der Außenbestuhlung erhalten bleiben. Podeste und Abgrenzungen ( z. B. Zaunelemente) sind nicht zulässig und öffentliche Verkehrsflächen in Fußgängerzonen dürfen nicht als Abstellplatz z. B. für Geräte von Gaststättenbetreibern oder als Möbellager dienen. Von April bis Oktober dürfen Tische und Stühle gelagert werden, soweit eine Bewirtschaftung der Sondernutzungsfläche vorübergehend nicht möglich ist.

(2) Sonnenschirme und Markisen sind nur ohne Reklameaufdruck bis zu einem maximalen Durchmesser von 3 m (auf Plätzen 4m) bzw. bis zu einer maximalen Seitenlänge von 3 m, (auf Plätzen 4 m) Markisen nur bis zu einer Ausladung von 3 m zulässig. Hinweise auf das Geschäft bzw. die Gaststätte oder das Cafe (keine Firmenwerbung) können am Volant angebracht werden. Die Farben sind mit dem Fachbereich Ökologische Stadtplanung, abzustimmen.

Maximal 75 % der Sondernutzungsfläche dürfen durch Schirme überdeckt sein, damit der Eindruck eines Daches im Straßenraum vermieden wird und Sichtbezüge erhalten bleiben. Ausladungen von Sonnenschirmen und Markisen müssen mindestens einen Abstand von 50 cm zur Fahrbahnbegrenzung (Lichtraumprofil) einhalten.

(3) Damit keine Barrierewirkung entsteht, dürfen Pflanzkübel nur einzeln und nicht in Reihen aufgestellt werden. Material und Farbe sind mit dem Fachbereich 4 Ökologische Stadtplanung, Kundenbereich 4.10 Stadtplanung abzustimmen.

## **§ 15**

### **Verkaufswagen, Stände fliegender Händler**

Außerhalb des Marktbereichs und der Marktzeiten dürfen Verkaufswagen und Imbissstände nicht aufgestellt werden.

## **§ 16**

### **Masten**

Fahnenmasten oder ähnliche Einrichtungen sind nicht erlaubt.

## **§ 17**

### **Ausnahmen**

(1) Die Richtlinien des Abschnitts II gelten nicht für Märkte, Stadtfeste und ähnliche Veranstaltungen in vergleichbarer Art und Größe.

(2) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann der Fachbereich 7, Kundenbereich 7.20 Ordnungsangelegenheiten Ausnahmen von den Vorschriften des Abschnitts II zulassen, wenn die Grundzüge der Richtlinien nicht beeinträchtigt werden und sonstige öffentliche Vorschriften und Belange nicht entgegenstehen.

## **§ 18**

### **Antragstellung**

Der Antrag für eine Sondernutzung für den nach § 10 definierten Bereich ist beim Fachbereich 7, Kundenbereich 7.20 Ordnungsangelegenheiten einzureichen. Dem Antrag beizufügen ist ein maßstäblicher Plan (Maßstab 1 : 100), in dem die Gebäude bzw. Geschäftsbreite und die Fläche, für die eine Sondernutzung beabsichtigt ist, eingetragen sind. Bei Flächen, die für eine Außenbewirtschaftung vorgesehen sind, ist die Möblierung dieser Bereiche darzustellen. Die Art der Möblierung bzw. der Präsentationsmittel ist zu beschreiben oder anhand von Fotos, Skizzen o. ä. darzustellen.

## **ABSCHNITT III**

### **§ 19**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung die Fußgängerzone oder den in Abschnitt II der Satzung definierten Innenstadtbereich unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder als Sondernutzungsberechtigter den mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Auflagen zuwiderhandelt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 17 zugelassen ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 20**

#### **Inkrafttreten**

(1) Die vorstehende Satzung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen in den Fußgängerzonen und dem Innenstadtbereich vom 16.09.1996 i. d. F. vom 19.05.2009 außer Kraft.

Rastatt, den 20.06.2016

Der Oberbürgermeister

Hans Jürgen Pütsch